Medizin

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **73 (1995)**

Heft 10

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ten. Kurz nach dem Tode seines Vaters beauftragte er einen Rechtsanwalt, das Testament zu prüfen, auch seine Schwester nahm deswegen einen Rechtsanwalt. Nun wollen beide, dass das Haus für eine Million Franken verkauft wird. Dieses wurde, nachdem der Sohn ausgezogen war, vermietet. Der Mieter, der seit etwa 10 Jahren im Haus wohnt, möchte es zum tieferen Schätzwert kaufen. Ich möchte, dass das Haus dem Mieter verkauft wird, er hat sehr viel hineingesteckt. Muss ich dem Verkauf zustimmen, wenn ich auch nicht damit einverstanden bin? Wer bezahlt die Anwaltskosten? Wie lange haben der Mieter und ich Zeit, etwas Neues zu finden? Es macht mir sehr viel Mühe, überhaupt daran zu denken!

Laut dem Testament Ihres Mannes soll der Sohn nichts erben. Es wäre zu prüfen, ob Ihr Mann im Testament den Sohn mit Angabe der Enterbungsgründe förmlich enterbt hat. In einem solchen Fall wäre aber dann auch zu prüfen, ob die Enterbung rechtsgültig ist. Ich habe Zweifel daran. Die Tochter scheint auch Zweifel zu haben, ansonsten sie wohl kaum im Hinblick auf den Verkauf des Hauses mit dem Sohn kooperiert hätte. Ich vermute, dass dem Sohn doch noch sein Pflichtteil zusteht. Andererseits hat der Sohn offenbar vom Vater Darlehen in der Höhe von Fr. 150000.– erhalten. Trotz des Konkurses ist diese Darlehensschuld nicht getilgt. Im Rahmen der Erbteilung könnte sie dem Sohn entgegengehalten werden.

Sie und die Tochter und allenfalls auch der Sohn bilden eine Erbengemeinschaft. Bei einer Erbengemeinschaft ist die Veräusserung von Sachen, die zur Erbschaft gehören, nur durch Zustimmung aller Erben möglich. Die Tochter und der Sohn können somit das Haus nicht gegen Ihren Willen verkaufen. Sie könnten allerdings auf Teilung der Erbschaft klagen, und im Rahmen dieses Verfahrens könnte der Verkauf des Hauses durch den Richter angeordnet werden.

Wenn Sie nicht Auftraggeberin der Anwälte sind, so haften Sie auch nicht für die Anwaltshonorare.

Bei einem Verkauf des Hauses müssten Sie als Gesamteigentümerin das Haus auf den Kaufantritt hin verlassen. Der neue Eigentümer müsste dem Mieter nach Kaufantritt unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Gemietete Wohnungen können nach Gesetz mit einer Frist von drei Monaten auf einen ortsüblichen Termin oder, wenn es keinen Ortsgebrauch gibt, auf Ende einer dreimonatigen Mietdauer gekündigt werden.

Da eine recht komplexe Situation vorliegt, nicht nur wegen der allfälligen Ansprüche des Sohnes, sondern auch weil Sie eventuell güterrechtliche Forderungen stellen können, die den erbrechtlichen Ansprüchen vorausgehen, empfehle ich Ihnen, ebenfalls einen Anwalt spätestens dann beizuziehen, wenn Sie zum Hausverkauf gedrängt werden.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Narbenbruch nach Dickdarmoperation

Mein Hausarzt diagnostizierte einen Narbenbruch, nachdem ich anfangs Jahr am Dickdarm erfolgreich operiert wurde. Leider weitet sich die Geschwulst in der Leistengegend immer mehr aus, zum Glück bis jetzt ohne Schmerzen. Da ich 82 Jahre alt bin, habe ich Bedenken, erneut eine Operation vornehmen zu lassen. Könnte es Komplikationen geben, wenn die Geschwulst noch grösser wird?

Der Narbenbruch ist eine glücklicherweise eher seltene Komplikation nach Bauchoperationen. Betroffen sind vorwiegend ältere Menschen, deren Gewebe in der Bauchwand nicht mehr stark genug ist, dem Druck der Eingeweide standzuhalten. Durch das Nachgeben der tieferen Schichten kommt es zu einer äusserlich sichtbaren Vorwölbung durch nachdrängende Darmschlingen. Dieser Zustand ist natürlich unangenehm, aber meist ungefährlich und erfordert daher nicht zwangsläufig eine erneute Operation. Solange Sie keine namhaften Beschwerden haben, würde ich Ihnen raten, vorläufig mit einem Eingriff zuzuwarten. Sollte sich mit der Zeit die Situation wesentlich verschlechtern, kann der Chirurg die bestehende Lücke immer noch zu einem späteren Zeitpunkt schliessen.

Niedriger Blutdruck

In den vergangenen heissen Juli-Tagen wurde ich – als sonst gesunder Jahrgang 20 – von einer heftigen Krise durchgerüttelt: Fieber, Kopfschmerzen mit Druck auf die Augen, und, was mir am meisten Sorge machte, ständig kreisten zusammenhangslos Bilder im Kopf herum, so dass ich eine Hirnhautentzündung befürchtete. Der behandelnde Arzt fand ausser dem chronisch niedrigen Blutdruck nichts; es sei alles gut. Ich soll diesen Anfall ausklingen lassen und dazu die heissen Nachmittagsstunden nicht im Freien verbringen. Mich beschäftigen nun drei Fragen: Was hatte ich eigentlich? Stellt das Zusammentreffen von fortgeschrittenem Alter, Hitze und niedrigem Blutdruck ein zusätzliches Risiko dar? Ist es angezeigt, etwas gegen den niedrigen Blutdruck zu tun? Bisher konnte ich bei gelegentlichen harmlosen Schwindelanfällen schon mit einem Glas Rotwein zum Essen wieder helfen.

Zweifellos waren Ihre Beschwerden Ausdruck eines grippalen Infektes, der durch ein Virus ausgelöst wurde. Ich mache immer wieder die Erfahrung, dass durch derartige Ereignisse auch der Kreislauf beeinträchtigt wird, meist im Sinne einer Blutdrucksenkung. Bei vorbestehend tiefem Blutdruck wirkt sich dies natürlich besonders störend aus. Die Kombination von fortgeschrittenem Alter, Hitze und niedrigem Blutdruck kann insofern zu einem Problem werden, als es durch vermehrtes Schwitzen zu einem Verlust von Salz und Flüssigkeit kommt. Wegen des verminderten Durstgefühls im Alter werden diese Defizite zu wenig wahrgenommen und ersetzt. Die Folge ist ein Blutdruckabfall. Was Sie gegen Ihren niedrigen Blutdruck tun können, liegt also auf der Hand: viel trinken, vor allem in der heissen Jahreszeit, vermehrte Kochsalzzufuhr, z.B. in Form von Bouillon oder Salzstengeln. Morgens vor dem Aufstehen die Beine einbinden oder Stützstrümpfe tragen. Schliesslich kann Ihnen der Hausarzt ein blutdrucksteigerndes Medikament verschreiben. Und vergessen Sie nicht Ihr Glas Rotwein zum Essen!

Dr. med. Peter Kohler